



Regierungsratsbeschluss vom 24. April 2018

Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG, SG 832.710)

P180457

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf zu einer Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.
2. Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern gleichzeitig mit dem vom Regierungsrat noch zu bestimmenden Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 8 Abs. 1^{bis} Gesundheitsgesetz (GesG) in Kraft.

Begründung

Mit vorliegender Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG, SG 832.710) werden die maximal anerkannten Ausgaben für die Langzeitpflege in Spitälern denjenigen in Pflegeheimen angepasst, die anrechenbaren Taxen konkretisiert, die neu in § 8 Abs. 1^{bis} des Gesundheitsgesetzes vorgeschriebene Pflegebedürftigkeitsabklärung umgesetzt, unnötige Wiederholungen des Bundesrechts gestrichen sowie administrative Doppelspurigkeiten beseitigt und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

